



Teilnahmebedingungen

Liebe Teilnehmerin, lieber Teilnehmer, liebe Eltern,

Wir bieten Ihnen/dir die Teilnahme an einem Kinderzeltlager des Pausenhof e.V. an. Mit diesem Angebot wollen wir uns ganz bewusst von kommerziellen Reiseveranstaltern unterscheiden. Bei unseren Freizeiten steht das solidarische Miteinander der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt. Gleichwohl können wir nicht darüber hinwegsehen, dass unsere Freizeiten nicht in einem rechtsfreien Raum stattfinden. Aus diesem Grund machen wir das Nachfolgende zum Inhalt des zwischen Ihnen/dir und uns zustande gekommenen Teilnehmervertrags.

1. Vertrag

1.1. Die TN (Teilnehmer) müssen sich auf dem für eine Maßnahme vorgesehenen Formular anmelden. Ist eine Anmeldung beim VS (Veranstalter) eingegangen stellt dieses ein rechtsverbindliches Angebot an den VS dar, an einer Maßnahme teilzunehmen. Die Vergabe von Plätzen an TN obliegt dem VS, es besteht seitens der TN kein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Vertrags bzw. angebotener Leistungen.

1.1.2 Mit der Bestätigung durch den VS an den TN, dass eine Teilnahme möglich ist oder Leistungen in Anspruch genommen werden können, kommt ein Vertrag zwischen VS und TN zustande. Die Bestätigung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

1.1.3 Die Leistungen und Inhalte einer Maßnahme, einschl. der Fremdleistungen, ergeben sich aus der Ausschreibung und den Angaben der Reisebestätigung. Die Ausschreibung enthält die Leistungsbeschreibung, den Preis die Teilnahmebedingungen und den Verweis auf die Teilnahmebedingungen, die damit Gegenstand des Vertrags werden. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den VS.

Der VS ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen und Inhalte des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen und Inhalte vom vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom VS nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden sind, sind zulässig, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

1.1.5 Der Eintritt eines Dritten in den Vertrag oder in einzelne Leistungen des Vertrags ist nur mit Einverständnis des VS zulässig.

1.1.6 Soweit Fremdleistungen nur vermittelt werden, muss dieses aus der Ausschreibung hervorgehen.

2. Zahlung

Die Zahlung hat bis 14 Tage nach Erhalt der Anmeldebestätigung zu erfolgen, ansonsten wird ein Rücktritt angenommen. Dadurch können Kosten entstehen. Bei größeren Beträgen genügt eine Anzahlung, soweit dies in der Anmeldebestätigung angeboten wird. Der Restbetrag wird zum dort genannten Termin fällig.

3. Rücktritt

3.1 Rücktritt durch den Teilnehmenden

3.1.1 Der TN kann jederzeit vor Veranstaltungsbeginn von der Teilnahme zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

3.1.2 Im Falle des Rücktritts können wir eine pauschalisierte Entschädigung in Höhe der folgenden Prozentsätze pro Person vom Teilnehmerbetrag verlangen, mindestens aber eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 €:

- bis 30 Tage vor Reiseantritt 15 %
- vom 29. bis 22. Tag 35 %
- vom 21. bis 15. Tag 55 %
- ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn 75 %
- bei Nichtantritt der Reise 100 %

3.2 Rücktritt durch den VS

Der VS kann vor Beginn der Maßnahme vom Vertrag zurücktreten, wenn eine in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird oder ein TN erhebliche Teilnahmebestimmungen nicht einhält. Der VS hat den TN vom Rücktritt unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

3.3 Rücktritt durch Höhere Gewalt

Wird die Maßnahme infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der VS als auch der TN den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651 j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der VS erstattet den gezahlten Reisepreis, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der VS ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, die TN zurückzubefördern.

Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem TN zur Last.

3.4. Der VS ist verpflichtet, den TN über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Teilnehmerzahl bzw. höherer Gewalt oder bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Vertragsleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.



4. Ausschluss

4.1 Ausschluss durch Störung

Stört der TN eine Maßnahme nachhaltig, kann der VS den TN mit sofortiger Wirkung von der Maßnahme ausschließen. Der VS hat dem TN zuvor eine Mahnung auszusprechen. Erfolgt der Ausschluss, hat der TN keinen Anspruch auf Rückzahlung seines Teilnehmerbeitrages. Zusätzliche Aufwendungen, z. B. Heimreise, gehen zu Lasten des TN.

4.2 Ausschluss durch Gefährdung des TN

Ist das leibliche Wohl, bzw. die Gesundheit der TN nicht mehr gewährleistet oder kann der VS hierfür nicht mehr die Verantwortung übernehmen, kann der VS den TN von der Maßnahme ausschließen. Erfolgt der Ausschluss, hat der TN keinen Anspruch auf Rückzahlung seines Teilnehmerbeitrages. Zusätzliche Aufwendungen, z. B. Heimreise, gehen zu Lasten des TN.

4.3 Ausschluss durch Rücktritt

Tritt der TN nach Beginn einer Maßnahme zurück, hat der TN keinen Anspruch auf Rückzahlung seines Teilnehmerbeitrages. Zusätzliche Aufwendungen z. B. Heimreise, gehen zu Lasten des TN.

4.4 Der VS informiert bei einem Ausschluss die gesetzlichen Vertreter eines TN oder den Träger einer Gruppe.

5. Versicherung

Der TN ist durch den VS pauschal Unfall- und Haftpflicht versichert. Die Versicherung tritt nicht bei Schäden, die sich TN untereinander zufügen ein, oder die durch wiederholte und gegen die Anweisung des VS erfolgte Handlungen entstehen.

6. Vertragsobliegenheiten und Hinweise

a) Wird die Veranstaltung nicht vertragsmäßig durchgeführt, hat der TN nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Teilnahmebeitrages, der Kündigung und des Schadensersatzes, wenn der TN es nicht schuldhaft unterlässt, dem VS einen aufgetretenen Mangel während der Veranstaltung anzuzeigen.

b) Tritt ein Mangel auf, muss der TN dem VS eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach darf der TN selbst Abhilfe schaffen, oder bei einem erheblichen Mangel den Vertrag kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, oder vom VS verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse seitens des TN gerechtfertigt ist.

c) Eine Mängelanzeige nimmt die Veranstaltungsleitung entgegen. Sollte diese wider Erwarten nicht erreichbar sein, so hat sich der TN direkt an die in der Anmeldebestätigung genannte Anschrift zu wenden.

d) Gewährleistungsansprüche sind innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Veranstaltungsende beim VS geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur dann geltend gemacht werden, wenn der TN ohne eigenes Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

e) Gewährleistungsansprüche verjähren sechs Monate nach dem vertraglichen Veranstaltungsende.

7. Haftung, Gewährleistung, Haftungsbeschränkung

Der VS haftet im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten für eine gewissenhafte Vorbereitung seiner Veranstaltungen, die sorgfältige Auswahl seiner Betreuer/innen und Leistungsträger. Die Haftung des VS für Schäden, die nicht Körperschäden sind, sowie nicht aus unerlaubter Handlung hervorgehen, ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf den dreifachen Teilnahmepreis beschränkt, soweit ein Schaden des TNs weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den VS herbeigeführt wurde oder er allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Der VS haftet nicht für den Verlust von Gegenständen oder bei Diebstahl während einer Veranstaltung, es sei denn ihm ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Der TN haftet für von ihm schuldhaft verursachte Schäden, soweit diese nicht von einer Versicherung des VS gedeckt sind, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Vermittelt der VS Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für deren Durchführung, soweit in der Ausschreibung oder der Anmeldebestätigung auf die Vermittlung ausdrücklich hingewiesen wird.

Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen oder beschränkt soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

8. Datenschutz

Die vom VS erhobenen Daten werden nur zu Zwecken seiner Freizeitprogramme und Jugendarbeit per EDV gespeichert oder ausschließlich zu statistischen Zwecken ausgewertet und auf keinen Fall an Dritte zu maßnahmenfremden Zwecken weitergeleitet.

9. Dokumentation, Verwendung von Bildmaterial

Mit der Anmeldung erklärt der TN, bzw. sein/seine Personensorgeberechtigten sein/ihr Einverständnis, dass die Veranstaltung dokumentiert wird und angefertigte Fotos, Filme oder sonstiges Material im Rahmen der gemeinnützigen Aufgabenstellung des VS veröffentlicht und verwertet wird. Ein Vergütungsanspruch entsteht dadurch nicht.

10. Salvatorische Klausel

Ganz oder teilweise rechtsunwirksame einzelne Bestimmungen des Vertrages haben nicht die Rechtsunwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Rechtsunwirksame Bestimmungen werden ersetzt unter Berücksichtigung von Treu und Glauben durch rückwirkend rechtswirksame, die dem Ziel und Zweck der rechtsunwirksamen Regelung/-stelle am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

11. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehungen zwischen VS und TN richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist München.